

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 51

26. Mai

1916

Verordnung

Über die Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse, Eiern und Milch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, wird mit Genehmigung Großherzoglich Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1916 zu Nummer N. d. J. III 8292 folgende

Verordnung für den Kreis Gießen

erlassen:

§ 1. Wer Butter, Käse, Eier und Milch gewerbsmäßig im Kreise Gießen aufzukaufen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Großherzoglichen Kreisamtes Gießen.

Als Käse gelten auch Käsematten.

Die Erlaubnis wird widerruflich denjenigen Personen erteilt, die bereits seit dem 1. Januar 1915 gewerbsmäßig Butter, Käse, Eier und Milch im Kreise aufgekauft haben. Sie erhalten eine Ausweiskarte, aus der ersichtlich ist, in welchen Orten des Kreises dem Inhaber das Aufsuchen der in der Ausweiskarte näher bezeichneten Lebensmittel gestattet ist.

Die Erlaubnis kann auch anderen Personen erteilt werden.

Der Weiterverkauf ist nur an Verbraucher gestattet.

§ 2. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung seines Gewerbebetriebs bei sich zu führen und seine Berechtigung zum Aufkaufen von Butter, Käse, Eiern und Milch jederzeit auf Verlangen sowohl den Produzenten dieser Gegenstände, bei denen er aufzukaufen beabsichtigt, als auch den Polizeibehörden und der Großherzoglichen Gendarmerie durch Vorlage des Erlaubnisscheins nachzuweisen.

§ 3. Die Erlaubnis wird widerrufen und die Ausweiskarte eingezogen, wenn sich der Inhaber in Ausübung seines Gewerbebetriebes als unzuverlässig erweist.

Dies ist insbesondere anzunehmen:

1. Wenn er an Orten, für die ihm die Erlaubnis nicht erteilt ist, Butter, Käse, Eier und Milch aufkauft.

2. Wenn er die von Großherzoglichem Kreisamt nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen als angemessen in dem Amtsverkündungsblatt veröffentlichten Preise überschreitet.

3. Wenn er bestehenden Ausfuhrverboten und Höchstpreisfeststellungen zuwiderhandelt.

4. Wenn er einer von Großherzoglichem Kreisamt angeordneten Verpflichtung zur Buchführung nicht vorschriftsmäßig entsprochen hat.

§ 4. Den Produzenten von Butter, Käse, Eiern und Milch (Landwirten) ist es verboten, diese Waren an Personen zu verkaufen, die sich nicht im Besitz einer Ausweiskarte befinden.

Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf unmittelbar an solche Privatverbraucher, die der Produzent seither schon unmittelbar beliebt hat.

Der Weiterverkauf durch Privatpersonen ist verboten.

§ 5. Die Bestimmung des § 4 Satz 2 bezieht sich nicht auf den Wochenmarktverkauf der Stadt Gießen. Auch ist für die dortigen Verläufe an Verbraucher die Preisfestsetzung des Oberbürgermeisters maßgebend. (§ 3 Biffer 2).

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach Maßgabe obengenannter Bundesratsverordnungen wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Die Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse, Eiern und Milch.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großherzogliche Polizeiamt Gießen und die Großherzogliche Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist sogleich und wiederholt ortsbüchlich bekannt zu machen; sämtliche Beteiligte, insbesondere Händler, sind entsprechend zu bedenken. Die Ausweiskarten sind bei Abnahmen zu beantragen und ist, unter Beifügung der erforderlichen Belege, insbesondere über feuchteren Umfang des Handels, Bezugss- und Absatzgebiet, uns berichtiglich Vorlage zu machen.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Erhebung der Kartoffelvorräte am 27. Mai 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Bedeutung, die die Erhebung der Kartoffelvorräte am 27. Mai für die Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung hat, ist besonderer Wert darauf zu legen, daß zutreffende Ergebnisse erzielt werden. Wir empfehlen, mit Hilfe der Polizei, ev. unter Beziehung von Sachverständigen, Stichproben vornehmen zu lassen, um festzustellen, ob die bei der Kartoffelerhebung gemachten Angaben richtig sind. Einige Ausführungen, die sich in den Beständen hierbei ergeben, sind unverzüglich der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik mitzuteilen. Gegen solche, die vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, ist unmachlich vorzugehen.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Bonn 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gründung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsaabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von dem Reichskanzler ernannt.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Rahmene über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

§ 3. Die Geschäftsaabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

§ 4. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verarbeitung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die Geschäftsaabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die erforderlichen Geschäfte durchzuführen und für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwertung des angelieferten Gemüses und Obstes zu sorgen. Sie hat Abnahmestellen einzurichten.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 5. Die Geschäftsaabteilung macht bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen.

Wer solches Gemüse oder Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle (Geschäftsaabteilung) anmelden. Die Geschäftsaabteilung hat die angemeldeten Mengen nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen.

Hat die Reichsstelle (Geschäftsaabteilung) sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann derartiges Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugesandt werden. Ab. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Geschäftsaabteilung mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung zur Verarbeitung zuweist, nach deren Abreise zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pflichtig zu behandeln. Kommt der Inhaber oder Leiter des Betriebes diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung festsetzen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.

* Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deutschland.

Bekanntmachung

über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst
Vom 22. Mai 1916.

Zuständige Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung
über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom
18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 22. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schlephake.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-
zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 13. Mai 1916.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit
Verbrauchs- zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261)
wird folgendes bestimmt:

Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen
Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller
Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei
der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden —, noch
bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden (natür-
lichen und künstlichen, sowie limonadenartigen Getränken aller
Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen ver-
wendet werden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rausch.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchs- zucker. Vom 18. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats für den Verkehr
mit Verbrauchs- zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261)
und der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 265), sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung
vom 14. April 1916 (Regierungsbatt Seite 69) wird folgendes
bestimmt:

§ 1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen
m. b. d. in Mainz (E. G. H.) besteht als Landesvermittelungsstelle
die auf das Großherzogtum Hessen entfallende Gesamtmenge an
Verbrauchs- zucker für den allgemeinen Bedarf zum Zweck der Unter-
verteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstbezug.

§ 2. Die E. G. H. gibt an die Kommunalverbände oder an die
Gemeinden, denen die Regelung des Zuckerver-
brauchs für ihren Bezirk übertragen ist, Landes-
bezugsscheine aus, die nur für das Gebiet des Großherzog-
tums gelten.

Die Kommunalverbände oder die in Abs. 1 genannten Gemein-
den teilen zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung und zur
Deckung des Bedarfs der Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien,
Anstalten usw. die Bezugsscheine den Kleinhändlern und
den genannten Betrieben zu; sie machen von dem Selbstbezug nur
zur Deckung des eigenen Bedarfs Gebrauch, indem sie für die
entsprechende Menge Bezugsscheine auf sich selbst ausstellen.

§ 3. Die von der E. G. H. durch Bezugsscheine angewiesene
Menge Zucker beträgt vorerst für den Monat der Bevölkerung und
für den Monat 900 Gramm.

§ 4. Bei der ersten Austeilung der Bezugsscheine an die Klein-
händler wird das Verhältnis ihres ungefähren früheren Absatzes
zu der im ganzen auf sie entfallenden Menge Zucker zugrunde gelegt
und der beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandene
Vorrat angerechnet. Die späteren Zuteilungen geschehen je nach
der Menge der von ihnen eingenommenen und zwecks Umtausches
gegen Bezugsscheine eingefundnen Zuckerkarten oder Abschnitte von
solchen.

Wegen der Zuteilung von Bezugsscheinen an die im § 2
genannten Betriebe haben die Kommunalverbände oder Gemeinden
(§ 2 Abs. 1) Bestimmungen zu treffen; bei der ersten Zuteilung
ist der beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandene
Vorrat anzurechnen.

§ 5. Der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2
Abs. 1) hat eine Verbrauchsregelung durch Abgabe von
Zuckerkarten, — marken oder dergleichen zu treffen, bei der
vorerst auf den Monat der Bevölkerung und den Monat 750 Gramm
entfallen dürfen. Die restlichen 150 Gramm sind zur Versorgung
der in § 2 genannten Betriebe sowie nach Wahl zur Bildung einer
besonderen Rüllage oder zur Ausgleichung bei der Vornahme von
Bestellungen zu verwenden.

§ 6. Die Bezugsscheine werden von dem Kommunalverband
oder von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) auf den Namen des Bezugss-
berechtigten ausgestellt und mit dem Amtstempel des Ausstellers
versehen, ohne den sie ungültig sind. Die Bezugsscheine sind
lediglich Ausweise dafür, daß an den auf ihnen benannten Be-
rechtigten Zucker geliefert werden darf.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine kann der Kommunal-
verband oder die Gemeinde (§ 2 Abs. 1) eine Gebühr bis zu
5 Pf. für den Doppelsenator Zucker erheben.

§ 7. Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugsschein seinem
bisherigen Lieferer und bezieht dagegen in Abwidlung bestehender
oder neu zu schließender Verträge Zucker. Der Lieferer hat den
Bezugsschein mit dem Datum des Eingangstages zu verjehen.

§ 8. Ist der Lieferer einer der gemäß § 11 in Betracht kommenden
Großhändler, so erhält er gegen Einsendung der Bezugss-
scheine entsprechend deren Gesamtbetrag von der E. G. H. Zucker
zugewiesen; andernfalls hat er sich der Vermittelung eines dieser
Großhändler zu bedienen. Der Großhändler ist verpflichtet, den
ihm darauf zugeteilten Zucker nur den Bezugsberechtigten ent-
sprechend der Höhe ihrer Bezugsscheine zu liefern.

Auf die dem Großhändler gegen Bezugsscheine von der E. G. H.
zu liefernde Zuckermenge wird der bei Inkrafttreten dieser Bekannt-
machung bei ihm vorhandene Vorrat angerechnet; dieser Vorrat ist
daher der E. G. H. bei der Einsendung der Bezugsscheine anzu-
melden.

§ 9. Hat der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2
Abs. 1) zum Zwecke des Selbstbezuges sich selbst auf dem Bezugss-
schein benannt (vgl. § 2), so erhält er gegen dessen Einsendung von
der E. G. H. Zucker zugewiesen. § 7 Satz 1 findet entsprechende
Anwendung.

§ 10. Die Bezugsscheine tragen den Namen des Kommunal-
verbandes oder der Gemeinde (§ 2 Abs. 1), für deren Gebiet sie
gelten. Sie sind geschildert wie folgt:

weiße Bezugsscheine auf je 25 Kilogramm,
gelbe " " 50
blaue " " 100
rote " " 1000

§ 11. Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind
anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschafter der E. G. H. und die
von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) zu benennenden Großhandels-
firmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen
Großhandel mit Zucker in nennenswertem Umfang betrieben haben.
Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen ent-
spricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Groß-Provinzialdirektion.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916
in Kraft. Am gleichen Tage haben die von den Kommunalver-
bänden gemäß § 5 zu treffenden Verbrauchsregelungen in Kraft
zu treten.

Darmstadt, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schlephake.

Polizei-Verordnung

betr. die Regelung des Zuckerverbrauches in den Landgemeinden
des Kreises Gießen.

Gemäß den §§ 5, 9, 19 der Bundesratsverordnung vom
10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchs- zucker, den Aus-
führungsbestimmungen des Reichskanzlers hierzu vom 12. April
1916 sowie der hiesigen Ausführungsbekanntmachungen vom
14. April und vom 18. Mai 1916 wird für die Landgemeinden des
Kreises Gießen bestimmt:

§ 1. Verbrauchs- zucker darf im Kleinhandel nur gegen Aus-
händigung von Zuckerkarten abgegeben werden.

Die Zuckerkarten werden für je einen halben Monat von den
Brotkommissionen an die Vorstände der Haushaltung ausgegeben.
Für die Ausgabe sind die für die Verteilung der Brotkarten ge-
troffenen Feststellungen maßgeblich.

§ 2. Jede Person erhält für den Monat Zuckerkarten zum Er-
werb von vorläufig 750 Gramm Zucker und zwar für die erste Mo-
natshälfte über 500 Gramm und für die zweite Monatshälfte über
250 Gramm. Bei den Ausstellungen sind durch Zurückbehaltung ein-
zelner Karten die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung
bei den Bezugsberechtigten vorhandene Zuckervorräte über 10 kg
anzurechnen. Sie sind daher der Brotkommission auch ohne be-
sondere Aufforderung spätestens bei der Abholung der Zuckerkarten
anzumelden.

§ 3. Beim Verkaufe von Zucker im Kleinhandel hat der Ver-
käufer die entsprechende Zahl von Zuckerkarten sich auszuhändigen
zu lassen.

§ 4. Die Kleinhändler haben die von ihnen eingenommenen
Zuckerkarten in Bündeln von je insgesamt 25 kg. Zuckergewichts-
menge bis spätestens fünften jeden Monats an den Kommunal-
verband (Zuckerverteilungsstelle) zu Gießen einzuladen und
erhalten sodann die vom Kommunalverband ausgestellten Bezugss-
scheine für die entsprechende Menge Zucker. Die Bezugsscheine sind
dann dem bisherigen liefernden Großhändler zu übermitteln.

Bei der ersten Zuteilung von Bezugsscheinen an Kleinhändler,
welche noch nicht gegen Vorlage eingenommener Zuckerkarten ge-
schieden, wird das Verhältnis der seitlichen Umläufe zu einander
und zu der für den Kleinverkauf verfügbaren Zuckermenge berücksichtigt.

§ 5. Öffentliche Anstalten, wie Krankenhäuser, Siechenan-
stalten, Gefängnisse, Institute und dergl. erhalten Bezugsscheine
vom Kommunalverband über die der durchschnittlichen Zahl der
Insassen entsprechende für je einen Monat benötigte Zuckermenge.

§ 6. Betriebe, die sich gewerbsmäßig mit der Verköstigung an-
derer Personen beschäftigen, insbesondere Gastwirtschaften und Gast-

häuser, sowie Bäckereien und Konditoreien erhalten Bezugsscheine vom Kommunalverband für den unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Verbrauches im vorausgegangenen Vierteljahr verhältnismäßig zu berechtigenden Bedarf je eines Monats.

§ 7. Bei der ersten Zuteilung von Bezugsscheinen an Kleinhandler, Anstalten und Gewerbebetriebe genäh § 4 bis 6 werden die am Tage des Instruktretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte angerechnet. Übersteigt der Vorrat die zugesetzte Menge, so wird kein Bezugsschein erteilt und die Mehrmenge bei der nächsten Zuweisung von Bezugsscheinen gekürzt.

§ 8. Die Bezugsscheine berechtigen zum Einlaufe der entsprechenden Menge Zuckers bei dem in § 4 genannten, aber im Großherzogtum aufsässigen Lieferer, der seinerseits von der Einlauffgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. O. in Mainz als Landesverteilungsstelle mittelbar durch die Lebensmittelverteilungsstelle für Oberhessen in Gießen beliefert wird.

§ 9. In Bäckereien, Konditoreien, Gasträumen u. dergl. darf Zucker nur als Zugabe zu den bestellten und in den betreffenden Räumlichkeiten zu verzehrenden Speisen und Getränken abgegeben werden. Die jeweils nur einmal gestattete Zugabe darf 2 Stück oder 10 Gramm nicht übersteigen.

Die Herstellung von Speiseis, das ohne vorherige Bestellung außerhalb eines festen Verkaufsraumes, namentlich also mittels Speiseiswagen, abgegeben wird, darf bei der Zuteilung der Bezugsscheine nicht berücksichtigt werden.

§ 10. Die Erhöhung der monatlichen Verbrauchsmenge, die Ausgabe von Zuckersatzkarten und der Erlass besonderer Bestimmungen und Verbefügungen wegen der Versorgung von Militärpersonen, Ortsfremden, Binnenschiffen, Apotheken usw. sowie die Genehmigung von Ausnahmen bleibt vorbehalten.

§ 11. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Die Verordnung vom 4. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 44) ist damit aufgehoben.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Verkehr mit Verbrauchszauber.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und die für den Landkreis erlassene Polizeiverordnung offiziell bekannt zu machen und die Beteiligten, insbesondere die Kleinhandler, entsprechend zu bedenken. Die Zuckersarten sind in Druck gegeben und werden Ihnen möglichst bald zugehen. Ihre Ausgabe erfolgt gleichzeitig mit der Brotsarie, doch sind solche Haushaltungen, die nach der letzten Erhebung noch mit Zuckervorräten verfügen waren, so lange von dem Bezug von Zuckersarten auszuführen, bis die Monatsmenge bei einer Verbrauchsannahme von 750 Gramm monatlich für die Person als ausgebaut zu betrachten ist. Eine Abgabe von Zucker aus der Stadt Gießen, wo die Regelung des Zuckerverbrauchs dem Oberbürgermeister von uns übertragen worden ist, in die Landgemeinden und umgelehrts findet nicht statt, deshalb sind die Zuckersarten der Stadt auf dem Lande und umgelehrkt nicht gültig. Die Belieferung der Kleinhandler wird vorerst möglichst aus den eigenen Vorräten in den Gemeinden erfolgen. In gleicher Weise werden auch vorerst die Apotheken versorgt werden. (§ 10). Diese wollen Anträge mit Angabe der halbjährlich benötigten Menge an den Kommunalverband (Zuckerverteilungsstelle) hier richten. Den Anträgen der gewerblichen Betriebe (§ 6 der Polizei-Verordnung) sind die nötigen Nachweisen beizufügen. Der Kommunalverband erhebt für die Ausstellung der Bezugsscheine eine Gebühr von 5 Pfennig für den Doppelzentner Zucker (§ 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen); der entsprechende Betrag ist dem Gesuch um Ausstellung des Bezugsscheins beizufügen. Kleinhandler mit Vorräten erhalten keine Bezugsscheine bis zum Verbrauch derselben durch Verkauf, in gleicher Weise Betriebe und Anstalten bis zum Verbrauch in der vorgeordneten Bedarfsgrenze.

Die in § 10 der Polizei-Verordnung erwähnten Zuckersatzkarten werden nach erfolgter Regelung, die baldigst zu erwarten ist, besonders für Einmadrzweck auf Antrag ausgegeben werden; Nachweis der Menge der einzumachenden Früchte ist dabei nötig.

Auskunft über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszauber gibt außer unserem Inspektorat die Zuckerverteilungsstelle (Kreisamtgebäude Zimmer Nr. 17).

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Verbrauchszauber.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszauber wird nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der

Fassung vom 17. Dezember 1914, 23. September 1915 und 23. März 1916 nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen zu Gießen folgende Höchstpreisverordnung für den Landkreis Gießen erlassen:

Artikel 1. Der Höchstpreis im Verlauf an den Verbraucher beträgt für das Pfund gemahlener Zucker (Konsumzucker)	0,32 M.
Witzsucker (auch Kristallzucker)	0,36 M.
Hutzucker, ausgewogen ohne Papier	0,35 M.
das halbe Pfund	0,18 M.

Kandiszucker (braun) 0,50 M.

Artikel 2. Zuüberhandlungen gegen vorstehende Höchstpreise werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes bei der Neufassung der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft; außerdem kann auf die Nebenstrafen der Verordnung erlangt werden.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
für den Kommunalverband Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist sofort offiziell bekannt zu geben und allen Kleinhändlern besonders mitzuteilen. Die Händler (Ladengeschäfte) haben die Höchstpreise sofort in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis einzutragen.

Zuüberhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Wir bemerken erläuternd, daß die Verkaufspreise vom Großhandel an den Kleinhandel folgende sind:

der Bentner
(brutto für netto)

Konsumzucker (gemahlen, auch Kristallzucker)
(einschließlich Saat)

Witzsucker (auch Kristallzucker) einschließlich Frist 28,50—29,00 M.

Fracht wird besonders berechnet.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 9399/2621. Frankfurt a. M., 15. 5. 1916.

Betr.: Frachtgutverkehr nach dem Auslande.

Zu bezüg auf den Frachtgutverkehr nach dem Auslande bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den miunterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Festungsbereich der Festung Mainz, daß sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, nach § 9 h des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft wird:

- a) die falsche Bezeichnung des Absenders;
- b) die unbefugte Rechnung auf der Aussubertätigung;
- c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widerprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftsbriefe“ zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Paket. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Landesbrotmarken.

Nach Mitteilung Großh. Ministeriums des Innern ist der Regierungspräsident zu Kassel dem Vorschlag wegen wechselseitiger Gültigkeit der Brotmarken nicht beigetreten.

Bei dieser Sachlage hat eine Abgabe von Brot an Angehörige des Regierungsbezirks Kassel gegen dessen Brotmarken auch in Hessen zu unterbleiben.

Auf unsere Landesbrotmarke kann in Württemberg statt 50 gr nur 40 gr Brot bezogen werden, da die dortigen Gastbrotmarken nur auf 40 gr lauten. Es wird demgemäß auch für diese in Hessen nur je 40 gr Brot zur Ausgabe zu kommen haben.

Gießen, den 20. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Mitteilungen machen wir Sie zur Bedeutung der Beteiligten aufmerksam.

Gießen, den 20. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

den Aushang von Preisverzeichnissen betr.

Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gelehrbl. S. 607), wird für den Bezirk der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen folgendes angeordnet:

§ 1. Wer Fleischwaren (Heringe, Röllmöpse), Fett (Schmalz), Fettwaren (Lardbutter, Margarine, Blanzenfett), Käse, Eier, Salatöl, Mehl, Teigwaren (auch Grauen, Nudeln, Griech), Hülsenfrüchte, Dosenprodukte, Kaffee, Tee, Kacao, Marmelade, Butter, Salz, Seife, Petroleum im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, im Verkaufsraume oder am Vertriebsstande ein Verzeichnis anzubringen, aus dem der Verkaufspreis dieser Waren nach dem Einheitszoll (Gewicht bezw. Maß), sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis genau ersichtlich ist.

Dieses Preisverzeichnis muß deutlich lesbar die Preise bekannt geben und ist an einer für das Publikum augenscheinlichen Stelle auszuhängen.

§ 2. Die gleichen Verpflichtungen wie die Verkäufer der in § 1 aufgeführten Waren haben die Verkäufer (Händler) von Erbsen mit in der gesamten Waren.

§ 3. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Menge an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 4. Die Preisankündigung gemäß vorstehender Vorschriften gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesratsbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu Mt. 150.— und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu Mt. 10 000.— oder mit einer dieser Strafen nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 bedroht.

§ 7. Diese Vorschriften treten am 10. Mai 1916 in Kraft.

Gießen, den 1. Mai 1916.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.

Dr. Ussinger,

Großh. Provinzialdirektor.

Entwurf eines Preisverzeichnisses. (§ 1 der vorstehenden Bekanntmachung.)

Nr.	Bezeichnung der Ware	M	s	Nr.	Bezeichnung der Ware	M	s
1	Bohnen . . .			30	Zucker (gestochen)		
2	Erbfen . . .			31	Hutzucker . . .		
3	Gerste . . .			32	Schokolade (1. Qual.)		
4	Graupen . . .			33	Schokolade (2. Qual.)		
5	Grünkern . . .			34	Zimt . . .		
6	Hafergrüne . . .			35	Marmelade (1. Qual.)		
7	Griechmehl . . .			36	Marmelade (2. Qual.)		
8	Gemüsenudeln . . .			37	Lardbutter . . .		
9	Suppennudeln . . .			38	Margarine . . .		
10	Suppenwürfel . . .			39	Blanzenfett . . .		
11	Suppenwürze . . .			40	Soda . . .		
12	Sauerkraut . . .			41	Waschpulver . . .		
13	Zwiebel . . .			42	Seife (weiß) . . .		
14	Sago . . .			43	Schmierseife . . .		
15	Salz . . .			44	Käse . . .		
16	Wurst (ganz) . . .			45	Eier (das Stück) . . .		
17	Wurst (gemahlen) . . .			46	Heringe (das Stück) . . .		
18	Dörrobst . . .			47	Röllmöpse . . .		
19	Baclobst . . .			48	Salatöl (Liter) . . .		
20	Kaffee (1. Qualität) . . .			49	Salatölzäh (Liter) . . .		
21	Kaffee (2. ") . . .			50	Essig (Essigfritte) . . .		
22	Kaffee (3. ") . . .			51	Speise-Essig . . .		
23	Blaukaffee . . .			52	Petroleum . . .		
24	Kornkaffee . . .			53	Petroleumzäh . . .		
25	Kacao (1. Qualität) . . .			54	Konserven (Gemüse, Obst) . . .		
26	Kacao (2. ") . . .			55	Gurken (Salz-) . . .		
27	Tee (1. Qualität) . . .			56	Gurken (Essig-) . . .		
28	Tee (2. ") . . .						
29	Zucker (Würfel) . . .						

Betr.: Reduzierte Versorgung mit Tortistreue.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (Abt. Kraftfuttermittel) Berlin, teilt mit, daß in den Herbstmonaten wahrscheinlich mit höheren Anforderungen seitens der Heeresverwaltung gerechnet werden muß; es ist deshalb eine frühzeitige Bestellung von Tortistreue zu empfehlen. Sollte in einzelnen Gegenden augenscheinlich auch kein Bedarf an Tortistreue vorhanden sein, so ist doch Ihr-

seits darauf hinzuweisen, daß die jetzt zur Verfügung stehenden Mengen prompt zum Verbrauch gebracht werden können, und es sind die Verbraucher anzuhalten, sich schon jetzt mit Tortistreue für späteren Bedarf zu versorgen. Wir weisen Sie gleichzeitig darauf hin, daß augenscheinlich auch ausländische Tortistreue reichlich zur Verfügung steht, während dies im Herbst nicht der Fall sein dürfte. Es ist deshalb ratsam, jetzt ausländischen Tort zu bestellen.

Gießen, den 22. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier die Landessbrotmarken.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 15. Mai 1916 zu Nr. M. d. J. III 7911 vorgeschrieben, daß die Gültigkeit der Abgabe von Brot auf Landessbrotmarken auf Wirtschaften zu beschränken ist, da ein Bedürfnis, die Abgabe von Brot auf Landessbrotmarken auch für Bäcker, Händler usw. zugelassen, nicht gegeben sei.

Es haben deshalb in Biffer 3 der Bekanntmachung vom 8. April 1916 (Kreisblatt Nr. 32) die Worte: „oder Bäckereien“ weggelassen.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Anerkennung wollen Sie ortsüblich bekannt machen und die Bäcker und Händler besonders bedenken.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Robukaffee, für die bisher die Liefernahme nicht ausgeworben ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an jolche Wiederverkäufer des Handhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als 1/2 Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verlauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für 1/2 Pfund gerösteten Kaffee und 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen Mt. 2,20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastronomiebetrieben, gemeinnützige Anstalten, Bazarett usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desselben Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Getriggte Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Ummüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Bohnenkaffee enthalten, Mt. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.
6. Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung W 178; hier die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Wegs 178.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 23. Juni 1. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei W 178 während der Geschäftsstunden das Projekt über die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Wegs 178 nebst Besluß vom 2. Dezember 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind während der oben angegebenen Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei W 178 schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.